

**Nr.: BV-041/2021****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 26.03.2021

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Damm, Thomas  
Tel.: 421-91410  
Aktz.:  
Bezug: BV-020/2021

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-041/2021

**Betreff:**

Auswahlkriterien für die Neuvergabe der Wasserkonzessionen für die Ortschaften Abtsdorf, Boßdorf, Kropstädt und Straach

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>	<b>13.04.2021</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>	<b>13.04.2021</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>	<b>13.04.2021</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>12.04.2021</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>14.04.2021</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>14.04.2021</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalog als Grundlage für die Auswahlentscheidung bei der Neuvergabe der Wasserkonzessionen in den Ortschaften Abtsdorf, Boßdorf, Kropstädt und Straach.

**Pflichtaufgabe** **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage

Die Konzessionsverträge für die öffentliche Wasserversorgung in den Ortsteilen Abtsdorf, Boßdorf, Kropstädt und Straach mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH laufen jeweils zum 31. Dezember 2022 aus.

Die Lutherstadt Wittenberg beabsichtigt, einen neuen einheitlichen Wasserkonzessionsvertrag für die o. g. Ortschaften abzuschließen. Diese Absicht wurde in einer europaweiten Veröffentlichung am 23. Dezember 2020 und im Bundesanzeiger am 28. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Interessierte Unternehmen wurden aufgefordert, bis zum 8. April 2021 ihre Interessenbekundungen abzugeben.

Spezielle Vorschriften für die Vergabe von Wasserkonzessionen gibt es nicht. Insbesondere unterliegt die Vergabe aufgrund von Art. 12 Abs. 1 der EU-Konzessionsvergaberichtlinie und § 149 Nr. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht dem förmlichen Vergaberecht.

Dennoch ist für die Neuvergabe ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen. Nach der Rechtsprechung resultieren die Anforderungen an die Durchführung von Konzessionsverfahren im Wasserbereich aus dem allgemeinen EU-Recht und den dort verankerten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Transparenz. Hinzu kommen die nationalen kartellrechtlichen Vorgaben aus §§ 1, 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Da die Lutherstadt Wittenberg als Wegerechtsinhaber Monopolistin ist, dürfen die Wegerechte nur in einem den Wettbewerbsgrundsätzen standhaltenden Auswahlverfahren vergeben werden.

In Umsetzung der Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit dürfen die den Bewerbern einmal mitgeteilten Auswahlkriterien einschließlich deren Gewichtung im Laufe des weiteren Verfahrens nicht mehr verändert werden. Für alle Bewerber müssen die gleichen Kriterien und die gleiche Gewichtung herangezogen werden.

Die Lutherstadt Wittenberg wird die Interessenten nach dem Beschluss des Stadtrates mit einem ersten Verfahrensbrief zur Abgabe eines indikativen Angebots auffordern. Der Verfahrensbrief informiert die Interessenten über den Verlauf des weiteren Vergabeverfahrens und teilt ihnen die für die Vergabeentscheidung maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung mit. Den Auswahlkriterien sind Erläuterungen (Anlage 2) beigelegt, damit die Bewerber erkennen können, was die Lutherstadt Wittenberg zu den jeweiligen Einzelpunkten erwartet. Diese Erläuterungen werden den Bietern in dem ersten Verfahrensbrief ebenfalls mitgeteilt.

Nach Abschluss von Verhandlungen über die indikativen Angebote werden die Bieter zur Abgabe eines verbindlichen Angebots im Konzessionswettbewerb aufgefordert werden.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach vorher festgelegten Kriterien. Als Grundlage für die Auswahlentscheidung soll der als Anlage 1 beigelegte Kriterienkatalog gelten.

Die abschließende Entscheidung über die Konzessionsvergabe erfolgt durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg.

## II. Beschlussgegenstand

Um dem Transparenzgebot Genüge zu tun, sind die Auswahlkriterien, nach denen die Angebote bewertet werden, den am Abschluss des Konzessionsvertrages interessierten Unternehmen rechtzeitig vor der Angebotsabgabe mitzuteilen.

Der Katalog umfasst die Kriterien, auf die es der Lutherstadt Wittenberg bei dem Neuabschluss des Konzessionsvertrages ankommt, sowie deren Gewichtung.

In Anlehnung an die für die Strom- und Gasversorgung geltenden Zielstellungen nach § 1 Abs. 1 EnWG soll auch bei der Wasserkonzession eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Versorgung der Allgemeinheit erreicht werden.

Bei der Gewichtung orientiert sich der Kriterienkatalog ebenfalls an den Regelungen für Strom- und Gaskonzessionen und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum EnWG soll daher auch die Auswahlentscheidung bei der Wasserkonzession vorrangig nach den o. g. Kriterien erfolgen, weshalb diese in der Gewichtung mit insgesamt 680 von 1.000 möglichen Punkten in die Bewertung einfließen.

Hauptkriterium ist dabei die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit 250 von 1.000 möglichen Punkten.

Daneben können und sollen auch Kriterien der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Dazu gehören u. a. die Abstimmungsregelungen- und Folgepflicht bei Baumaßnahmen sowie die Vereinbarungen zu den nach Konzessionsabgabenrecht zulässigen Nebenleistungen (z. B. Kommunalrabatt und Löschwasserversorgung) und nicht zuletzt auch die Konzessionsabgabe, die an die Lutherstadt Wittenberg zu zahlen ist.

## III. Anlagen

Anlage 1 – Katalog der Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Anlage 2 – Erläuterungen zu den Auswahlkriterien